



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4/2026

31. März 2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG) vom 25. März 2026</b> .....	86
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst vom 5. März 2026 .....	87
Sechzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung vom 16. März 2026 .....	88
Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung vom 23. Februar 2026 .....	90
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Neuregelung von Zuständigkeiten nach dem Kulturgutschutzgesetz vom 17. Februar 2026 .....	91
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Neuregelung der Feststellungsprüfung vom 10. März 2026 .....	92
Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz vom 17. Februar 2026 .....	108
Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bernsdorfer Teichlandschaft“ vom 10. März 2026 .....	121

# Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes (SächsJAG)

Vom 25. März 2026

Der Sächsische Landtag hat am 25. März 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1 Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes

Das Sächsische Juristenausbildungsgesetz vom 26. Februar 2021 (SachsGVBl. S. 318), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (SachsGVBl. S. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ durch die Angabe „Staatsministerium der Justiz“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Juristenfakultät“ durch die Angabe „Juristischen Fakultät“ ersetzt.

3. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „Staatsminister der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ durch die Angabe „Staatsminister der Justiz“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Angabe „Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ durch die Angabe „Staatsministeriums der Justiz“ ersetzt.
4. § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 wird durch folgende Nummer 3 ersetzt:  
„3. die Bewerberin oder der Bewerber gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung tätig ist.“
5. In § 10 Satz 1 wird die Angabe „Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ durch die Angabe „Staatsministerium der Justiz“ ersetzt.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 25. März 2026

Der Landtagspräsident  
Alexander Dierks

Der Ministerpräsident  
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

## Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst

**Vom 5. März 2026**

- Das Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund des § 30 Satz 1 sowie Satz 2 Nummer 2 und 4 bis 9 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

### Artikel 1

#### Änderung der Sächsischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst

Die Sächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung Staatsfinanzverwaltungsdienst vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 616), die durch die Verordnung vom 12. August 2024 (SächsGVBl. S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „im Fachbereich Steuer- und Staatsfinanzverwaltung“ gestrichen.
2. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 5 wird die Angabe „mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme von § 28 anstelle des Staatsministeriums der Finanzen die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum entscheidet“ gestrichen.

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt  
„Die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum trifft die Entscheidung“

1. entsprechend § 32 Absatz 1 anstelle des Prüfungsausschusses sowie
  2. entsprechend § 34 Absatz 1 anstelle des Landesamtes für Steuern und Finanzen.“
3. In § 16 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „mindesten“ durch die Angabe „mindestens“ ersetzt.
  4. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Anschnitte“ durch die Angabe „Abschnitte“ ersetzt.
  5. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 22 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 2 Satz 1 und § 34 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Staatsministerium der“ durch die Angabe „Landesamt für Steuern und“ ersetzt.
  6. In § 34 Absatz 3 wird die Angabe „Fachbereiches Steuer- und Staatsfinanzverwaltung“ durch die Angabe „zuständigen Fachbereiches“ ersetzt.
  7. § 48 Absatz 2 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:  
„(2) Für Beamtinnen und Beamte, die für den Aufstieg zugelassen sind, gelten die Vorschriften dieser Verordnung mit der Ausnahme des § 6 entsprechend.“

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. März 2026

Der Staatsminister der Finanzen  
Christian Pwarz

## Sechzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

**Vom 16. März 2026**

- Das Staatsministerium der Justiz verordnet aufgrund
- des § 5 Absatz 4 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und
  - des § 1 Nummer 60 und 49 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 673), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. Februar 2026 (SächsGVBl. S. 61) geändert worden ist.

### Artikel 1 Änderung der Sächsischen Justizorganisationsverordnung

Die Sächsische Justizorganisationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Oktober 2025 (SächsGVBl. S. 368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
über die Organisation der Justiz  
(Sächsische Justizorganisationsverordnung –  
SächsJOrgVO)“.

2. Die Angaben zu Teil 5 werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Teil 5  
Erprobung eines Online-Verfahrens,  
Übergangsvorschriften“.

- § 31 Erprobung eines Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit  
§ 32 Übergangsvorschriften“.

3. § 26a wird durch folgenden § 26a ersetzt:

„§ 26a  
Asylstreitigkeiten“.

(1) Für den Bezirk des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz zuständig:

1. das Verwaltungsgericht Chemnitz hinsichtlich der folgenden Herkunftsstaaten
  - a) des europäischen Kontinents: Albanien, Andorra, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Island, Kosovo, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Republik Moldau, San Marino, Schweiz, Serbien, Ukraine, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
  - b) des asiatischen Kontinents: Armenien, Bahrain, Bhutan, Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Indien, Indonesien, Japan, Jemen, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgi-

stan, Kuwait, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Oman, Pakistan, Philippinen, Republik Korea, Saudi-Arabien, Singapur, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste und Vereinigte Arabische Emirate,

- c) des afrikanischen Kontinents: Angola, Ghana, Guinea, Sudan und Südsudan,
2. das Verwaltungsgericht Dresden hinsichtlich der folgenden Herkunftsstaaten

- a) des afrikanischen Kontinents: Ägypten, Algerien, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Guinea-Bissau, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania und Zentralafrikanische Republik,
- b) des asiatischen Kontinents: Aserbaidschan, Bangladesch, Jordanien, Myanmar, Sri Lanka, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam,
- c) des amerikanischen Kontinents: Kanada und Vereinigte Staaten.

3. das Verwaltungsgericht Leipzig hinsichtlich der Herkunftsstaaten Georgien und Türkei.

(2) Herkunftsstaat im Sinne des Absatzes 1 ist der Staat, dessen Staatsangehörigkeit die klagende oder antragstellende Person besitzt. Bei Staatenlosen sowie bei Personen mit mehreren oder ungeklärten Staatsangehörigkeiten ist der Staat Herkunftsstaat, in dem die Person ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

(3) Für Streitigkeiten, die vor dem 1. April 2026 anhängig gemacht wurden, gilt § 26a in der bis zum 31. März 2026 geltenden Fassung fort.“

4. Die Überschrift des Teils 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Teil 5  
Erprobung eines Online-Verfahrens,  
Übergangsvorschriften“.

5. Vor § 31 wird der folgende § 31 eingefügt:

„§ 31  
Erprobung eines Online-Verfahrens  
in der Zivilgerichtsbarkeit“.

(1) Das Amtsgericht Leipzig und das Amtsgericht Eilenburg nehmen nach Maßgabe des § 1122 der Zivilprozessordnung an der Erprobung des Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit teil. Für das Amtsgericht Eilenburg wird die Erprobung auf Streitigkeiten über Ansprüche nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 beschränkt.

(2) Ab dem 15. April 2026 wird bei den in Absatz 1 genannten Amtsgerichten das Online-Verfahren mittels digitaler Klageeinreichung nach § 1124 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Zivilprozessordnung eingeführt.“

6. Der bisherige § 31 wird zu § 32.
7. Der bisherige § 32 wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Dresden, den 16. März 2026

Die Staatsministerin der Justiz  
Prof. Constanze Geiert

**EU-Rechtsakte:**

Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungs-

leistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 046 vom 17.2.2004, S. 1; L 119 vom 7.5.2019, S. 202; L 2025/90784, 7.10.2025, S. 1)

## Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung

**Vom 23. Februar 2026**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus verordnet aufgrund

- des Artikels 12 Absatz 1 Angabe vor Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) und Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 19. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 588),
- des § 1 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden ist,
- des § 12 Absatz 1 Satz 1, 2 Nummer 3 und 9, Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 6 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes nach Anhörung der Hochschulen sowie
- des § 12 Absatz 1 Satz 1, 3 Nummer 1 und 2 sowie Satz 5 des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

3. In § 36 Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

4. Anlage 2 Absatz 14 wird durch den folgenden Absatz 14 ersetzt:

„(14) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnissen bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ vom 8. Dezember 1975, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 289.2 der Beschluss-Sammlung KMK, angewendet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen oder in ihrer oder seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ vom 14. Juni 2018, veröffentlicht unter Nummer 1071 der Beschluss-Sammlung KMK, angewendet. Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ vom 7. Juli 1972, in der jeweils geltenden Fassung, veröffentlicht unter Nummer 176 der Beschluss-Sammlung KMK. Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen oder in ihrer oder seiner Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.“

### Artikel 1 Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung

Die Sächsische Studienplatzvergabeverordnung vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 439) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

- „6. für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die sich verpflichtet haben, in der ärztlichen Versorgung in Bedarfsgebieten im Freistaat Sachsen tätig zu werden,
- a) 6,5 Prozent im Studiengang Medizin,
  - b) 8,1 Prozent im Studiengang Zahnmedizin.“

2. § 25 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

- „(2) Wurde der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt, werden nachträglich eingereichte Unterlagen berücksichtigt, sofern sie bei der Hochschule
1. für das Sommersemester bis zum 20. Januar,
  2. für das Wintersemester bis zum 20. Juli
- eingegangen sind (Ausschlussfristen). Die Hochschule kann durch Ordnung von der Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen, absehen, wenn der Verfahrensablauf dies nicht erfordert.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Februar 2026

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und  
Tourismus  
Sebastian Gemkow

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie des  
Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Neuregelung von Zuständigkeiten  
nach dem Kulturgutschutzgesetz**

**Vom 17. Februar 2026**

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie das Staatsministerium des Innern verordnen aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist:

**Artikel 1  
Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus sowie des  
Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über Zuständigkeiten nach dem Kulturgutschutzgesetz  
(Sächsische Kulturgutschutz-  
Zuständigkeitsverordnung –  
SächsKGSZuVO)**

**§ 1  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Staatsministeriums für Wissenschaft,  
Kultur und Tourismus**

Die Zuständigkeit gemäß § 6 Absatz 2 des Kulturgutschutzgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 167) geändert worden ist, in der jeweils geltenden

Fassung, wird bei Leih- oder Depositalverträgen des Staatsbetriebs Staatliche Kunstsammlungen Dresden auf diesen übertragen.

**§ 2  
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich  
des Staatsministeriums des Innern**

Die Zuständigkeit gemäß § 6 Absatz 2 des Kulturgutschutzgesetzes wird bei Leih- oder Depositalverträgen des Sächsischen Staatsarchivs auf dieses übertragen.

**Artikel 2  
Außerkräfttreten**

Die Sächsische Kulturgutschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 368) tritt mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

**Artikel 3  
Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 17. Februar 2026

Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus  
beim Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Barbara Klepsch

Der Staatsminister des Innern  
Armin Schuster

# Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Neuregelung der Feststellungsprüfung

Vom 10. März 2026

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus verordnet aufgrund des § 24 Satz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist:

## Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Feststellung der Eignung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfungsverordnung – FSPVO)

### § 1 Grundsätze

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes nicht gleichwertig sind, können an Studienkollegs gemäß § 24 des Sächsischen Hochschulgesetzes die Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an deutschen Hochschulen (Feststellungsprüfung) nach Maßgabe dieser Verordnung ablegen.

(2) In der Feststellungsprüfung weisen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach, dass sie die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Hochschulen in den Studiengängen erfüllen, die dem jeweiligen Schwerpunktkurs zugeordnet sind. Die Feststellungsprüfung und die Vorbereitung darauf können in deutscher oder nach Maßgabe von Absatz 4 in englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung kann an Studienkollegs erfolgen.

(4) In den Schwerpunktkursen T und W gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 können die Feststellungsprüfung und die Vorbereitung darauf in englischer Sprache erfolgen. Regelungen der Hochschulen zu den erforderlichen Sprachkenntnissen für die Aufnahme des Studiums bleiben unberührt.

(5) Mit deutschsprachigen Feststellungsprüfungen in Verbindung mit den von den Hochschulen festgelegten für das Studium erforderlichen englischen Sprachkenntnissen werden auch die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 zur Aufnahme eines Studiums im Freistaat Sachsen in englischsprachigen Studiengängen nachgewiesen. Mit englischsprachigen Feststellungsprüfungen nach Absatz 4 werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 zur Aufnahme eines Studiums im Freistaat Sachsen in englischsprachigen Studiengängen, in deutschsprachigen Studiengängen nur in Verbindung mit dem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach § 7 Absatz 6, nachgewiesen.

### § 2

#### Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Vor Aufnahme in das Studienkolleg haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber in einem Aufnahmetest nachzuweisen, dass sie über genügend Kenntnisse der deutschen Sprache, in englischsprachigen Studienkollegs der englischen Sprache, verfügen, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können. Außerdem sind für das englischsprachige Studienkolleg Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2\* mit einem der folgenden Sprachzertifikate nachzuweisen:

1. Goethe-Zertifikat des Goethe-Institutes e. V.,
2. ÖSD Zertifikat des Vereins Österreichisches Sprachdiplom Deutsch,
3. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Erste Stufe (DSD I) oder
4. telc Zertifikat der telc gGmbH.

Für die Teilnahme an den Schwerpunktkursen T, M und W gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie an den Schwerpunktkursen TI und WW gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 ist darüber hinaus nachzuweisen, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber über genügend Kenntnisse der Mathematik verfügen, um mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen im Studienkolleg teilnehmen zu können. Inhalt und Bewertung des Aufnahmetests regelt das Studienkolleg. Besteht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber den Aufnahmetest nicht, so kann sie oder er diesen frühestens nach einem Semester einmal wiederholen.

(2) Zur Teilnahme am Aufnahmetest haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Bestätigung einer sächsischen Hochschule vorzulegen, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung im Rahmen des Auswahlverfahrens erteilt wird.

(3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben eine schriftliche Erklärung über eine vorangegangene Teilnahme an der Feststellungsprüfung und deren Ergebnis vorzulegen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ungeachtet in welchem Schwerpunktkurs bereits zweimal erfolglos an der Feststellungsprüfung teilgenommen haben, werden nicht aufgenommen.

### § 3

#### Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung

(1) Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester. Sie gliedert sich in Schwerpunktkurse, die fachbezogen auf den

\* Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen; Niveau A1, A2, B1, B2, C1. Berlin: Langenscheidt, 2004, bei der Deutschen Nationalbibliothek unter der Signatur 2003 B 21667 archivmäßig gesichert niedergelegt.

angestrebten Studiengang vorbereiten. Die Zuordnung der Studiengänge zu den Schwerpunktkursen regelt die zulassende Hochschule im Einvernehmen mit dem Studienkolleg.

(2) Die Studienkollegs an Universitäten können folgende Schwerpunktkurse anbieten:

1. Kurs T zur Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge,
2. Kurs M zur Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge,
3. Kurs W zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge,
4. Kurs S/G zur Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge.

Die Schwerpunktkurse T und W können in englischer Sprache angeboten werden, wenn sie auf die englischsprachige Feststellungsprüfung vorbereiten.

(3) Die Studienkollegs an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können folgende Schwerpunktkurse anbieten:

1. Kurs TI zur Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen,
2. Kurs WW zur Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen,
3. Kurs GD zur Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen,
4. Kurs SW zur Vorbereitung auf sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen,
5. Kurs DÜ zur Vorbereitung auf die Studiengänge Diplombolmetscher und Diplom-Übersetzer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen.

(4) Das Studienkolleg kann bei Bedarf verkürzte Schwerpunktkurse von einem Semester Dauer für Studienbewerberinnen und Studienbewerber anbieten, die bereits über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen oder, in englischsprachigen Studienkollegs, der englischen Sprache verfügen. Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen oder, in englischsprachigen Studienkollegs, der englischen Sprache werden mit einem bestandenen Sprachtest nach § 7 Absatz 6 oder 7 nachgewiesen.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Feststellungsprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. die oder der Vorsitzende, die oder der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus bestellt wird,
2. die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs, soweit sie oder er nicht bereits nach Nummer 1 bestellt ist,
3. mindestens zwei von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben,
4. zwei weitere, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Lehrkräfte des Studienkollegs.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden protokolliert, das Protokoll wird von der oder dem Protokollierenden und von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Aufsicht für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und die Prüfenden für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die Fachausschüsse für die Durchführung der mündlichen Prüfungen. Diese Fachausschüsse bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Lehrkraft des Studienkollegs.

#### § 5

#### Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Termin der Feststellungsprüfung und der zeitliche Ablauf der einzelnen Prüfungsteile werden spätestens einen Monat vor Beginn der Feststellungsprüfung von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und nebst dem gemäß § 7 Absatz 3 festgelegten Prüfungsfächern schriftlich oder elektronisch bekanntgegeben.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das zweite Semester am Studienkolleg absolviert haben, werden ohne Anmeldung zur unmittelbar nachfolgenden Feststellungsprüfung in dem von ihnen gewählten Schwerpunktkurs zugelassen.

(3) Eine schriftliche oder elektronische Anmeldung zur Feststellungsprüfung ist erforderlich:

1. wenn die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich oder elektronisch
  - a) die Wiederholung des Semesters empfohlen hat,
  - b) ohne Wiederholung des Semesters die auf den regulären Prüfungstermin unmittelbar nachfolgende Feststellungsprüfung empfohlen hat,
2. bei Durchführung
  - a) des Freiversuchs gemäß § 17,
  - b) der Externenprüfung gemäß § 18 oder
  - c) der Ergänzungsprüfung gemäß § 19.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 muss die Anmeldung dem Studienkolleg spätestens drei Tage sowie in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 spätestens drei Wochen vor Beginn der Feststellungsprüfung vorliegen. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe b und c ist der Anmeldung eine Bestätigung der sächsischen Hochschule, dass die Aufnahme des angestrebten Studiums nach Bestehen der Feststellungsprüfung ermöglicht wird, sofern in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine Zulassung im Rahmen des Auswahlverfahrens erteilt wird, beizufügen. Außerdem ist eine schriftliche Erklärung über eine vorangegangene Teilnahme an der Feststellungsprüfung und deren Ergebnis abzugeben.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber mit der Anmeldung zugelassen. In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2

entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Anmeldung nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegt oder wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits zweimal erfolglos an der Feststellungsprüfung teilgenommen hat. Die Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bis spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben und bei Ablehnung zu begründen.

## § 6

### Nachteilsausgleich bei Behinderungen oder chronischen Krankheiten

Der Prüfungsausschuss kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben hiervon unberührt. Der Nachweis ist grundsätzlich durch ein arbeits- oder fachärztliches Zeugnis zu führen. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 7

### Gliederung der Feststellungsprüfung

(1) Die Feststellungsprüfung gliedert sich in schriftliche und mündliche Teilprüfungen und kann, vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in § 12 Absatz 2 Satz 1 und § 14 Absatz 1 Satz 1, nur als Einheit abgelegt werden.

(2) Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung, zusätzlich in englischsprachigen Studienkollegs das Fach Englisch, werden vom Prüfungsausschuss für jeden Schwerpunktkurs auf der Grundlage der Rahmenfestlegungen nach Anlage 1 bestimmt. Die Prüfungsaufgaben verlangen die Darstellung fachlicher Inhalte in der Form einer produktiven Sprachleistung. Satz 2 gilt nicht für die Prüfungsfächer Mathematik und Informatik. Für das Fach Deutsch in der deutschsprachigen Feststellungsprüfung gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 2. Für das Fach Englisch in der englischsprachigen Feststellungsprüfung gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 3.

(3) Die Feststellungsprüfung umfasst mindestens eine mündliche Prüfung. Die Fächer der mündlichen Prüfung können alle angebotenen Fächer des jeweiligen Schwerpunktkurses sein. Zusatzfächer sind Fächer, die, wenn sie vom Studienkolleg angeboten werden, besucht werden müssen. Der Prüfungsausschuss legt fest, in welchen Fächern mündlich geprüft wird.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen in den schriftlich geprüften Fächern auch mündlich geprüft werden, in denen das arithmetische Mittel von Vornote nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und schriftlicher Prüfungsleistung nach § 10 Absatz 2 nicht zu einer der in § 10 Absatz 1 genannten Noten führt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sollen in allen weiteren Fächern mündlich geprüft werden, in denen ein begründetes Bedürfnis besteht, sich eine abschließende Überzeugung von ihren durch die Vornote nachgewiesenen Kenntnissen zu verschaffen.

(5) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem zusammenhängenden Kurzvortrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers zu einem fachlichen Thema. Für das Fach Deutsch in der deutschsprachigen Feststellungsprüfung gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 2. Für das

Fach Englisch in der englischsprachigen Feststellungsprüfung gelten ergänzend die Regelungen der Anlage 3.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die nötigen Deutschkenntnisse der deutschsprachigen Feststellungsprüfung durch Sprachzertifikate gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen der Kultusministerkonferenz in der Fassung der Hochschulrektorenkonferenz vom 4. November 2025 und der Kultusministerkonferenz vom 27. November 2025, veröffentlicht unter Nummer 1472 der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Köln, Wolters Kluwer, 2013, bei der Deutschen Nationalbibliothek unter der Signatur DLo 64/14232 archivmäßig gesichert niedergelegt, in der jeweils geltenden Fassung, nachweisen, können vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit werden.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die nötigen Englischkenntnisse der englischsprachigen Feststellungsprüfung durch die Vorlage folgender Sprachzertifikate nachweisen, können vom Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der Englischprüfung befreit werden:

1. International English Language Testing System – Niveaustufe C1 oder C2, nicht älter als ein Jahr,
2. Test of English as a Foreign Language – Niveaustufe C1, nicht älter als ein Jahr, oder
3. Cambridge English Tests – Cambridge Certificate in Advanced English oder Cambridge Certificate of Proficiency in English.

## § 8

### Schriftliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt die schriftlichen Prüfungsaufgaben aus. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in jedem Fach 180 Minuten, vorbehaltlich der Regelungen für das Fach Deutsch in Anlage 2 in der deutschsprachigen Feststellungsprüfung und für das Fach Englisch in Anlage 3 in der englischsprachigen Feststellungsprüfung.

(2) Die Prüfung findet unter Aufsicht statt. In einem Protokoll sind Datum und Fach der Prüfung, die Namen der oder des Aufsichtführenden und der oder des Protokollierenden, Beginn und Ende der Prüfungszeit und besondere Vorkommnisse festzuhalten. Das Protokoll ist von der oder dem Protokollierenden zu unterschreiben.

## § 9

### Mündliche Prüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, bei denen das arithmetische Mittel von Vornote nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und schriftlicher Prüfungsleistung nach § 10 Absatz 2 in zwei Fächern der schriftlichen Prüfung nicht ausreichend ist, wobei bei fünf Zehnteln die Note der Prüfungsleistung den Ausschlag gibt, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. In diesem Fall ist die Feststellungsprüfung nicht bestanden.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in jedem Fach höchstens 30 Minuten, vorbehaltlich der Regelungen für das Fach Deutsch in Anlage 2 in der deutschsprachigen Feststellungsprüfung und für das Fach Englisch in Anlage 3 in der englischsprachigen Feststellungsprüfung.

(3) Die Prüfung wird vom zuständigen Fachausschuss abgenommen. Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird pro-

tolliert. Im Protokoll werden Datum und Fach der Prüfung, die Zusammensetzung des Fachausschusses, Beginn und Ende der Prüfungszeit, die wesentlichen Prüfungsaufgaben, das Prüfungsergebnis und besondere Vorkommnisse festgehalten. Das Protokoll ist von der oder dem Protokollierenden zu unterschreiben.

#### § 10

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind zu bewerten mit der Note

1. „sehr gut“ oder „1“ für eine hervorragende Leistung,
2. „gut“ oder „2“ für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3. „befriedigend“ oder „3“ für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ oder „4“ für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5. „nicht ausreichend“ oder „5“ für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es werden nur ganze Noten vergeben. Jede Prüfungsleistung ist mit zwei Noten, getrennt nach fachlichem Inhalt und sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Die Note für den fachlichen Inhalt stellt zugleich die Prüfungsnote dar, es sei denn, die Note für die sprachliche Richtigkeit ist schlechter als die Note für den fachlichen Inhalt. In diesem Fall ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel beider Noten ohne Berücksichtigung von Kommastellen. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für die Prüfungsfächer Mathematik und Informatik.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden von zwei Prüfenden unabhängig voneinander in einer Erst- und Zweitkorrektur bewertet. Weichen Erst- und Zweitkorrektur voneinander ab und können sich die Prüfenden nicht auf eine Note einigen, legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(4) Die Leistungen in den mündlichen Prüfungen werden von den Mitgliedern des Fachausschusses bewertet. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet die oder der Vorsitzende.

(5) Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studienkolleg besucht haben, stellt die Benotung der Leistung des zweiten Semesters die Vornote für das jeweilige Fach dar. Nach Beendigung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss die jeweiligen Fachnoten als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsnoten und den Vornoten. In den Fällen der §§ 17 bis 19 werden die jeweiligen Fachnoten als arithmetisches Mittel aus den Prüfungsnoten gebildet. Bei der Berechnung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Bis vier Zehntel wird auf die nächste bessere Note abgerundet, ab sechs Zehntel wird auf die nächste schlechtere Note abgerundet. Bei fünf Zehntel gibt die Prüfungsleistung den Ausschlag; in den Fällen der §§ 17 bis 19 gibt die Note für die schriftliche Prüfungsleistung den Ausschlag. In Fächern, die weder mündlich noch schriftlich geprüft wurden, ist die Vornote die Fachnote.

(6) Für das Fach Deutsch in der deutschsprachigen Feststellungsprüfung gelten die Regelungen der Anlage 2. Für das Fach Englisch in der englischsprachigen Feststellungsprüfung gelten die Regelungen der Anlage 3.

#### § 11

##### Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Feststellungsprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest. Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in allen Fächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen. Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

1. die gemäß § 7 Absatz 6 von der Teilnahme an der Deutschprüfung befreit sind, bleibt das Fach Deutsch bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt,
2. die gemäß § 7 Absatz 7 in englischsprachigen Feststellungsprüfungen von der Teilnahme an der Englischprüfung befreit sind, bleibt das Fach Englisch bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(3) Die nach Absatz 2 sowie § 10 Absatz 5 gebildeten Noten und das Ergebnis der Feststellungsprüfung werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.

(4) Wenn in nur einem Fach, ausgenommen das Fach Deutsch oder in englischsprachigen Feststellungsprüfungen das Fach Englisch, die Fachnote „ausreichend“ nicht erzielt wurde, kann der Prüfungsausschuss in diesem Fach ohne Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers eine Nachprüfung vor Beginn des folgenden Semesters gestatten. Der Termin für die Nachprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Wird die Nachprüfung bestanden, so geht die Note „ausreichend“ als Fachnote in die Berechnung der Gesamtnote der Feststellungsprüfung ein.

#### § 12

##### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann vorbehaltlich des § 17 Absatz 2 nur einmal und vorbehaltlich des Absatzes 2 nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann nur an demselben Studienkolleg und frühestens nach einem Semester abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag beschließen, dass bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfungen in den Fächern verzichtet wird, in denen die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Prüfung bestanden hatte. Die in diesen Fächern erteilten Fachnoten werden bei erfolgreichem Ablegen der Wiederholungsprüfung bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung nach § 11 übernommen. Unterzieht sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei einer Wiederholungsprüfung auch einer Prüfung in den bereits bestandenen Fächern, so werden die Noten der Wiederholungsprüfungen als Prüfungsleistungen in die Berechnung der Fachnoten gemäß § 10 Absatz 5 eingebracht.

(3) Besteht die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Wiederholungsprüfung nicht, so hat sie oder er die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden.

### § 13 Zeugnis

(1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4, für die bestandene englischsprachige Feststellungsprüfung nach dem Muster der Anlage 5, ausgestellt. Das jeweilige Zeugnis enthält die Fachnoten und die Gesamtnote.

(2) Bei nicht bestandener Feststellungsprüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Feststellungsprüfung und die erbrachten Leistungen.

### § 14 Versäumnis, Nachholung

(1) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Prüfung ganz oder teilweise nicht ablegen, so ist ihr oder ihm Gelegenheit zu geben, die gesamte Prüfung oder einzelne Teilprüfungen nachzuholen. Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Im Fall einer Krankheit erfolgt der Nachweis grundsätzlich durch ein amts- oder fachärztliches Zeugnis, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Ob ein entschuldigtes Fehlen vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Legt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber

1. einzelne Teilprüfungen oder
2. die gesamte Feststellungsprüfung

nicht ab, obwohl kein Grund nach Absatz 1 und kein Ausschluss nach § 16 Absatz 4 Nummer 2 vorliegt, wird in den Fällen der Nummer 1 die Teilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. In den Fällen der Nummer 2 gilt die Feststellungsprüfung als nicht bestanden.

### § 15 Zugelassene Hilfsmittel

Der Prüfungsausschuss legt die zugelassenen Hilfsmittel fest. Zugelassene Hilfsmittel sind insbesondere

1. einsprachige Wörterbücher der deutschen oder in englischsprachigen Feststellungsprüfungen der englischen Sprache,
2. elektronische, nicht programmierbare Taschenrechner und
3. vom Prüfungsausschuss zugelassene Formelsammlungen.

Für das Fach Deutsch in der deutschsprachigen Feststellungsprüfung gelten die Regelungen der Anlage 2. Für das Fach Englisch in der englischsprachigen Feststellungsprüfung gelten die Regelungen der Anlage 3.

### § 16 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Prüfung

(1) Unternimmt es eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit oder einer mündlichen Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener oder veränderter Hilfsmittel, unzulässige Hilfe Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder die von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Person zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Der Besitz nicht zugelassener oder veränderter

Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung gleich.

(2) Ist im Fall des Absatzes 1 die Prüfung bereits durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beendet, so ist nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist einzuziehen und zu vernichten.

(3) Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in der schriftlichen Prüfung und die oder der Vorsitzende des Fachausschusses in der mündlichen Prüfung befugt, diese Hilfsmittel sicherzustellen. Hilfsmittel, die wegen einer unzulässigen Veränderung beanstandet werden, sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bis zur Beendigung der Prüfungszeit, bei schriftlichen Prüfungen jedoch längstens bis zur Abgabe der Arbeit, zu entziehen. Verhindert die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt sie oder er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann von der Teilnahme an der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie oder er

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder zu stören versucht oder
2. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ernstlich beeinträchtigen würde.

### § 17 Freiversuch

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können nach Abschluss des ersten Semesters an der gesamten Feststellungsprüfung teilnehmen (Freiversuch). Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sind.

(2) Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber die vorzeitige Prüfung nicht bestanden haben, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

### § 18 Externenprüfung

(1) Externe Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht am Studienkolleg studieren, können an der Feststellungsprüfung teilnehmen. Sie sind zur Prüfung zuzulassen, wenn ihre Vorbildung eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt. Der zugelassenen Studienbewerberin oder dem zugelassenen Studienbewerber wird Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.

(2) Zusätzlich zu den schriftlichen Prüfungen in den in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannten Pflichtfächern müssen externe Studienbewerberinnen und Studienbewerber mündliche Prüfungen in diesen sowie in allen weiteren Pflichtfächern des von ihnen angegebenen Schwerpunktkurses ablegen. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in den Fächern abzusehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren schriftliche Prü-

fungsleistungen in zwei Fächern schlechter als ausreichend sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.

#### **§ 19 Ergänzungsprüfung**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach bestandener Feststellungsprüfung ein Studium in einem Studiengang aufnehmen wollen, zu dem der ausländische Bildungsnachweis nach § 1 Absatz 1, nicht aber die bereits bestandene Feststellungsprüfung berechtigt, können eine Ergänzungsprüfung ablegen.

(2) Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf diejenigen Fächer desjenigen Schwerpunktkurses, dem der nunmehr angestrebte Studiengang zugeordnet ist und in denen die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bisher nicht die vorgesehene schriftliche oder mündliche Prüfung abgelegt hat. Dabei werden diejenigen Fächer, die nicht nach § 7 Absatz 2 Satz 1 bestimmt wurden, mündlich geprüft.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren schriftliche Prüfungsleistungen in zwei Fächern nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, sind nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Von der mündlichen Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers in den Fächern abzu- sehen, in denen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Ergänzungsprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ fest. Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in allen Fächern mindestens die Fachnote „ausreichend“ erzielt hat.

(5) Der Prüfungsausschuss bildet die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus den Fachnoten der Ergänzungsprüfung. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gebildet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(6) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 ausgestellt.

#### **§ 20 Übergangsregelung**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im zweiten Semester befinden oder zur Feststellungsprüfung angemeldet sind, legen die Feststellungsprüfung nach der Feststellungsprüfungsverordnung vom 18. November 2011 (SächsGVBl. S. 616) ab.

#### **Artikel 2 Außerkräfttreten**

Die Feststellungsprüfungsverordnung vom 18. November 2011 (SächsGVBl. S. 616) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 10. März 2026

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Sebastian Gemkow

## Anhang zu Artikel 1

Anlage 1  
(zu § 7 Absatz 2 Satz 1)

## Rahmenfestlegung für Schwerpunktkurse

I.  
Studienkollegs an Universitäten

## 1. Schwerpunktkurs T

- a) Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologische Studiengänge) in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–10
Informatik	4–6
Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder beide)	8–12
<b>Zusatzfächer</b>	
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen und Architektur)	2
Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2
Englisch	2

## Fächer der schriftlichen Prüfung

- aa) Deutsch
- 
- bb) Mathematik
- 
- cc) Physik oder Chemie

- b) Vorbereitung auf technische, mathematische und naturwissenschaftliche Studiengänge (außer biologischen Studiengängen) in englischsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Englisch	6–8
Mathematik	6–10
Informatik	4–6
Naturwissenschaften (Physik, Chemie oder beide)	8–12
Deutsch	4–6
<b>Zusatzfächer</b>	
Darstellende Geometrie oder Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtungen Maschinenbau, Bauwesen und Architektur)	2

	Wochenstunden
Technisches Zeichnen (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für Studiengänge der Fachrichtung Elektrotechnik)	1
Chemiepraktikum	2
Elektrotechnik	2

## Fächer der schriftlichen Prüfung

- aa) Englisch
- 
- bb) Mathematik
- 
- cc) Physik oder Chemie
- 
- dd) Deutsch B1

## 2. Schwerpunktkurs M

- Vorbereitung auf medizinische und biologische Studiengänge in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	8–12
Naturwissenschaften (Biologie, Chemie und Physik)	12–18
Mathematik	4–5
<b>Zusatzfächer</b>	
Lateinisch-griechische Wortkunde (für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für medizinische Studiengänge einschließlich Pharmazie)	4
Informatik	2
Englisch	2

## Fächer der schriftlichen Prüfung

- a) Deutsch
- 
- b) Biologie oder Chemie
- 
- c) Physik

## 3. Schwerpunktkurs W

- a) Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–8
Informatik	4
Volkswirtschaftslehre	4–6
Betriebswirtschaftslehre oder Englisch	4–6
Geschichte, Sozialkunde oder beide	2–4
<b>Zusatzfächer</b>	
Recht	2
Rechnungswesen	2
Englisch	2

	Wochenstunden
Statistik	2
Geschichte	2
Sozialkunde	2
Betriebswirtschaftslehre	2

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- aa) Deutsch  
 bb) Mathematik  
 cc) Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre

- b) Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge in englischsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Englisch	6–8
Mathematik	6–8
Informatik	4
Volkswirtschaftslehre	4–6
Betriebswirtschaftslehre	4–6
Geschichte, Sozialkunde oder beide	2–4
Deutsch	4–6
<b>Zusatzfächer</b>	
Recht	2
Rechnungswesen	2
Statistik	2
Geschichte	2
Sozialkunde	2

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- aa) Englisch  
 bb) Mathematik  
 cc) Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre  
 dd) Deutsch B1

**4. Schwerpunktkurs S/G**

Vorbereitung auf sprachliche, geisteswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, künstlerische und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge in deutschsprachigen Studienkollegs

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer S-Kurs (sprachliche Studiengänge außer Deutsch)</b>	
Deutsch	10–14
Geschichte	4–6
Zweite Fremdsprache (zur Wahl in der Regel Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, jeweils nur für Fortgeschrittene) oder Sprachwissenschaftliche Grundlagen	6
<b>Zusatzfächer S-Kurs</b>	
Mathematik	4
Literatur	4
Informatik	4
<b>Pflichtfächer G-Kurs (geistes-, gesellschaftswissenschaftliche und künstlerische Studiengänge; Germanistik)</b>	
Deutsch	10–14
Geschichte	4–6

	Wochenstunden
Literatur	6
Sozialkunde/Geografie	4–6
<b>Zusatzfächer G-Kurs</b>	
Latein	4
Englisch	4
Mathematik und Informatik	4

**Fächer der schriftlichen Prüfung****S-Kurs**

- a) Deutsch  
 b) Zweite Fremdsprache oder Sprachwissenschaftliche Grundlagen  
 c) Geschichte oder Literatur

**G-Kurs**

- a) Deutsch  
 b) Geschichte  
 c) Literatur oder Sozialkunde

An der Universität Leipzig ist der Studiengang Germanistik dem S-Kurs zugeordnet mit der Maßgabe, dass anstelle der zweiten Fremdsprache das Fach Sprachwissenschaftliche Grundlagen gewählt werden kann.

## II.

**Studienkollegs an Hochschulen für angewandte Wissenschaften****1. Schwerpunktkurs TI**

Vorbereitung auf technische und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–8
Informatik	2–4
Naturwissenschaften	8
Technisches Zeichnen einschließlich Computer-Aided Design and Drafting (CAD)	2–4
<b>Zusatzfächer</b>	
Englisch	2–4

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- a) Deutsch  
 b) Mathematik  
 c) Physik oder Chemie

**2. Schwerpunktkurs WW**

Vorbereitung auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	8–12
Mathematik	6–8
Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre	6
Informationstechnologie und Informatik	4

	Wochenstunden
Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftsstatistik oder Wirtschaftspsychologie	2
<b>Zusatzfächer</b>	
Geschichte, Geografie, Sozialkunde oder mehrere davon	2
Englisch	2–4

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- Deutsch
- Mathematik
- Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre

**3. Schwerpunktkurs GD**

Vorbereitung auf gestalterische und künstlerische Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	8–12
Mathematik	4
Gestaltung oder Design	6
Physik	6
Computergestütztes Gestalten	4
<b>Zusatzfächer</b>	
Informationstechnologie und Informatik	2
Englisch	4

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- Deutsch
- Mathematik oder Physik
- Gestaltung oder Computergestütztes Gestalten

**4. Schwerpunktkurs SW**

Vorbereitung auf sozialwissenschaftliche und gesellschaftswissenschaftliche Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	10–12
Mathematik	4
Gesellschaftswissenschaften	8
Pädagogik/Psychologie	3
Soziologie	3
Rechtswunde	2
<b>Zusatzfächer</b>	
Informationstechnologie und Informatik	4
Englisch	4

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- Deutsch
- Mathematik
- Gesellschaftswissenschaften

**5. Schwerpunktkurs DÜ**

Vorbereitung auf die Studiengänge Diplom-Dolmetscherin, Diplom-Dolmetscher, Diplom-Übersetzerin und Diplom-Übersetzer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Fachhochschulen

	Wochenstunden
<b>Pflichtfächer</b>	
Deutsch	12–14
Zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch; jeweils nur für Fortgeschrittene)	8
Dritte Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Spanisch)	6
Informationstechnologie und Informatik	4
<b>Zusatzfächer</b>	
Sozial- und Wirtschaftskunde	2
Rechtswunde	2
Einführung in studienrelevante Anwenderprogramme	2

**Fächer der schriftlichen Prüfung**

- Deutsch
- Zweite Fremdsprache
- Dritte Fremdsprache

**Anlage 2**

(zu § 7 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 6 Satz 1 und § 15 Satz 3)

**Prüfung im Fach Deutsch**

- I. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:
1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
  2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung phonetisch-phonologischer Elemente, lexikalisch-idiomatischer Elemente, morpho-syntaktischer Elemente und textgrammatischer Elemente sowie
  3. die sprachlichen Voraussetzungen für die Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.
- II. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung.
- III. Die schriftlichen Teilprüfungen umfassen vier Aufgabengebiete:
1. **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann. Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation einer Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraus, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Informationsgehalt im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 und nicht mehr als 7 000 Zeichen mit Leerzeichen entsprechen. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung mit visuellen Hilfsmitteln sind zulässig. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel zusammenfassende Wiedergabe des Textes, Darstellung des Gedankenganges, Resümee, Strukturskizzen und Beantwortung von Fragen. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabebereich entfallen 50 Minuten der Prüfungszeit, ohne Vortragszeit, davon 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag.
  2. **Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinanderzusetzen kann. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzt, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4 500 und nicht mehr als 6 000 Zeichen mit Leerzeichen haben. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Aufgabenstellungen geprüft werden, wie zum Beispiel die Beantwortung von Fragen, die Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, die Darstellung der Gliederung des Textes, die Erläuterung von Textstellen oder die Formulierung von Überschriften. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabebereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
  3. **Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text erkennen, verstehen und sie anwenden kann. Die Aufgabenstellung ist textgebunden, sie bezieht sich in der Regel auf den in der Prüfung bearbeiteten Lesetext. Sie soll zum Beispiel die spezifischen, syntaktischen, wortbildungsmorphologischen, lexikalischen, idiomatischen und textsortenbezogenen Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen, Paraphrasierungen und Transformationen beinhalten. Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Auf den Aufgabebereich entfallen 20 Minuten der Prüfungszeit.
  4. **Vorgabenorientierte Textproduktion**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem vorgabengebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern. Die Textproduktion kann argumentativer Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Sie sollte einen Umfang von mindestens 250 Wörtern haben. Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten wie Angemessenheit, Textaufbau oder Zusammenhang und nach sprachlichen Aspekten wie Richtigkeit, Wortwahl oder Syntax zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Auf den Aufgabebereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.

5. Die Aufgabenbereiche nach den Nummern 2 und 3 sind so zu kombinieren, dass sich eine Teilprüfung ergibt. Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- IV. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:
1. Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln, zum Beispiel Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informieren spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien, zum Beispiel Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten, umzugehen. Grundlage für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung können Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte sein. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält 20 Minuten Vorbereitungszeit. Die Benutzung eines einsprachigen deutschen Wörterbuches ist zulässig. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache. Der Kurzvortrag soll 10 Minuten nicht überschreiten.
  2. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs betrifft allgemeine Themen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll nachweisen, dass sie oder er mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Gegenstände und Sachverhalte reflektieren und in ihren logischen Zusammenhängen erfassen und sprachlich darstellen kann. Sie oder er soll im Gespräch angemessen reagieren. Das Prüfungsgespräch soll 10 Minuten nicht überschreiten.
3. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.
- V. Die Fachnote für das Fach Deutsch wird abweichend von § 10 Absatz 5 gebildet. Die schriftlichen Teilprüfungen werden getrennt bewertet. Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Teilprüfungen wie folgt zu gewichten:
1. schriftliche Prüfungen insgesamt 70 Prozent, davon
    - a) Hörverstehen 20 Prozent,
    - b) Leseverstehen 20 Prozent,
    - c) wissenschaftssprachliche Strukturen 10 Prozent und
    - d) vorgabenorientierte Textproduktion 20 Prozent,
  2. mündliche Prüfung insgesamt 30 Prozent.  
Die Fachnote für das Fach Deutsch wird durch das arithmetische Mittel aus Vornote und Prüfungsnote gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei fünf Zehnteln entscheidet die Prüfungsnote.

## Anlage 3

(zu § 7 Absatz 2 Satz 5 und Absatz 5 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2 und § 15 Satz 4)

## Prüfung im Fach Englisch

- I. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss in der Lage sein, auf das Studium bezogene Texte zu verstehen, sie zu analysieren und mündlich oder schriftlich wiederzugeben und selbst Texte zu verfassen. Dies schließt insbesondere ein:
1. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
  2. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung phonetisch-phonologischer Elemente, lexikalisch-idiomatischer Elemente, morpho-syntaktischer Elemente und textgrammatischer Elemente sowie
  3. die sprachlichen Voraussetzungen für die Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.
- II. Die Prüfung besteht aus drei schriftlichen Teilprüfungen und einer mündlichen Prüfung.
- III. Die schriftlichen Teilprüfungen umfassen vier Aufgabebereiche:
1. **Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen mit Verständnis folgen, sinnvolle Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann. Es soll ein Text zu Grunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation einer Vorlesung oder Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraus, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Informationsgehalt im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5 500 und nicht mehr als 7 000 Zeichen mit Leerzeichen entsprechen. Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung mit visuellen Hilfsmitteln sind zulässig. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen sowie das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel zusammenfassende Wiedergabe des Textes, Darstellung des Gedankenganges, Resümee, Strukturskizzen und Beantwortung von Fragen. Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabebereich entfallen 45 Minuten der Prüfungszeit, ohne Vortragszeit, davon 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 35 Minuten nach dem zweiten Vortrag.
  2. **Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinanderzusetzen kann. Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine spezifischen fachlichen und fachsprachlichen Kenntnisse voraussetzt, allenfalls solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4 500 und nicht mehr als 6 000 Zeichen mit Leerzeichen haben. Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können durch Aufgabenstellungen geprüft werden, wie zum Beispiel die Beantwortung von Fragen, die Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, die Darstellung der Gliederung des Textes, die Erläuterung von Textstellen oder die Formulierung von Überschriften. Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgabe. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Richtigkeit. Auf den Aufgabebereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
  3. **Verstehen und Bearbeiten wissenschaftssprachlicher Strukturen**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in einem vorgegebenen Text anwenden kann. Die Aufgabenstellung hat die Paraphrasierung oder Transformation eines informellen Textes in einen formellen Text zum Gegenstand. Die Leistung ist gemäß der Aufgabenstellung nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten. Auf den Aufgabebereich entfallen 15 Minuten der Prüfungszeit.
  4. **Vorgabenorientierte Textproduktion**  
Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem vorgabengebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern. Die Textproduktion kann argumentativer Art sein; sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Sie sollte einen Umfang von mindestens 250 Wörtern haben. Die Leistung ist nach inhaltlichen Aspekten wie Angemessenheit, Textaufbau oder Zusammenhang und nach sprachlichen Aspekten wie Richtigkeit, Wortwahl oder Syntax zu bewerten. Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen. Auf den Aufgabebereich entfallen 70 Minuten der Prüfungszeit.
  5. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige englische Wörterbücher zugelassen. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- IV. Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Teilen:
1. Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln, zum Beispiel Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren und Informie-

- ren spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien, zum Beispiel Sprecherwechsel, Kooperieren und um Klärung bitten, umzugehen. Grundlage für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung können Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken und/oder Zitate, Statements oder Kurztexpte sein. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber erhält 20 Minuten Vorbereitungszeit. Die Benutzung eines einsprachigen englischen Wörterbuches ist zulässig. Elektronische Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Bewertet werden Verständnis, Reaktions- und Ausdrucksfähigkeit, die Fähigkeit im freien Sprechen und die Aussprache. Der Kurzvortrag soll 10 Minuten nicht überschreiten.
2. Der zweite Teil des Prüfungsgesprächs betrifft allgemeine Themen. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber soll nachweisen, dass sie oder er mit Verständnis und Selbständigkeit Vorgänge, Gegenstände und Sachverhalte reflektieren und in ihren logischen Zusammenhängen erfassen und sprachlich darstellen kann. Sie oder er soll im Gespräch angemessen reagieren. Das Prüfungsgespräch soll 10 Minuten nicht überschreiten.
  3. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen.
- V. Die Fachnote für das Fach Englisch wird abweichend von § 10 Absatz 5 gebildet. Die schriftlichen Teilprüfungen werden getrennt bewertet. Im Gesamtergebnis der Prüfung sind die Teilprüfungen wie folgt zu gewichten:
1. schriftliche Prüfungen insgesamt 70 Prozent, davon
    - a) Hörverstehen 20 Prozent,
    - b) Leseverstehen 20 Prozent,
    - c) wissenschaftssprachliche Strukturen 10 Prozent und
    - d) vorgabenorientierte Textproduktion 20 Prozent,
  2. mündliche Prüfung insgesamt 30 Prozent.  
Die Fachnote für das Fach Englisch wird durch das arithmetische Mittel aus Vornote und Prüfungsnote gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei fünf Zehnteln entscheidet die Prüfungsnote.

## Zeugnis über die Feststellungsprüfung im deutschsprachigen Studienkolleg

Frau/Herr .....  
geboren am ..... in .....  
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e) und gegebenenfalls folgendes befreiendes Sprachzertifikat:  
.....  
.....

Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und -<sup>2</sup> die Feststellungsprüfung am Studienkolleg  
in..... am.....  
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses.....  
(Kursbezeichnung)

bestanden. Diesem Zeugnis liegt zugrunde die Feststellungsprüfungsverordnung vom .....

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch.....<sup>\*\*</sup>  
(schriftliches Prüfungsfach)

.....  
(schriftliches Prüfungsfach)

.....  
(schriftliches Prüfungsfach)

.....  
(weiteres Prüfungsfach)

.....  
(weiteres Prüfungsfach)

.....  
(weiteres Fach)

Sie/Er hat dabei die Gesamtnote ..... erzielt und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen/an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland in denjenigen Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en)/befreienden Sprachzertifikat. Das Datum des Erwerbs der Hochschulberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

..... den .....

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

---

Nichtzutreffendes streichen!

<sup>1</sup> Bei Externenprüfung streichen.

<sup>\*\*</sup> Bei Befreiung gemäß § 7 Absatz 6 wird keine Note erteilt.

### Zeugnis über die Feststellungsprüfung im englischsprachigen Studienkolleg

Frau/Herr .....  
geboren am ..... in .....  
(Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e) und gegebenenfalls folgendes befreiendes Sprachzertifikat:  
.....  
.....

Sie/Er hat - das Studienkolleg besucht und -<sup>\*</sup> die Feststellungsprüfung am Studienkolleg  
in..... am.....  
gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses.....  
(Kursbezeichnung)

bestanden. Diesem Zeugnis liegt zugrunde die Feststellungsprüfungsverordnung vom .....

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

- Englisch.....\*\*  
(schriftliches Prüfungsfach)
- .....  
(schriftliches Prüfungsfach)
- .....  
(schriftliches Prüfungsfach)
- .....  
(weiteres Prüfungsfach)
- .....  
(weiteres Prüfungsfach)
- .....  
(weiteres Fach)

Sie/Er hat dabei die Gesamtnote ..... erzielt und damit ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums in entsprechenden englischsprachigen Studiengängen im Freistaat Sachsen in denjenigen Studiengängen nachgewiesen, die dem oben genannten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem/den oben bezeichneten Bildungsnachweis(en)/befreienden Sprachzertifikat. Das Datum des Erwerbs der Hochschulberechtigung ist identisch mit dem Datum des Bestehens der Feststellungsprüfung.

..... den .....

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

.....  
Nichtzutreffendes streichen!  
<sup>\*</sup> Bei Externenprüfung streichen.  
<sup>\*\*</sup> Bei Befreiung gemäß § 7 Absatz 7 wird keine Note erteilt.

**Zeugnis über die Ergänzungsprüfung**

Frau/Herr .....  
 geboren am ..... in .....  
 (Stadt und Land)

besitzt folgende(n) Bildungsnachweis(e): .....  
 .....

Sie/Er hat die Feststellungsprüfung am Studienkolleg  
 in ..... am .....  
 und am ..... die Ergänzungsprüfung  
 gemäß den Anforderungen des Schwerpunktkurses .....  
 (Kursbezeichnung)

bestanden.

Die Leistungen in der Ergänzungsprüfung sind wie folgt beurteilt worden:

.....  
 .....

Sie/Er hat die Ergänzungsprüfung mit der Gesamtnote ..... bestanden und ihre/seine Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen/an den Fachhochschulen/an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auch in den Studiengängen nachgewiesen, die dem Schwerpunktkurs ..... zugeordnet sind.

..... den .....

(Dienstsiegel)

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

---

Nichtzutreffendes streichen!

# Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz

**Vom 17. Februar 2026**

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 1 und 2 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 323) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 1 und 2, 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SachsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SachsGVBl. S. 672) geändert worden ist, verordnet das Landratsamt des Landkreises Görlitz als Untere Naturschutzbehörde:

## § 1

### Erklärung zu Naturdenkmälern

Die in Anlage 1 zu dieser Verordnung gelisteten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler erklärt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

## § 2

### Schutzgegenstand

Schutzgegenstand und dessen geschützte Umgebung ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung. Geschützt ist danach sowohl der jeweilige Baum als auch die Fläche unterhalb der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) des Baumes.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung der in § 1 näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

(2) Der besondere Schutzzweck ist für jedes einzelne Naturdenkmal der Anlage 1 zu dieser Verordnung zu entnehmen.

## § 4

### Verbote

(1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich der Naturdenkmäler und deren geschützter Umgebungen ist es insbesondere verboten:

1. die Bodenoberfläche zu versiegeln, aufzuschütten, abzugraben, zu verdichten oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise zu verändern;
2. Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbe-

- hördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern beziehungsweise zu erweitern;
3. Wege aller Art sowie Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern beziehungsweise zu erweitern;
4. Kraftfahrzeuge und Gegenstände jeglicher Art im Kronentraufbereich abzustellen oder zu lagern;
5. insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Dünger, Giftstoffe, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Baumaterialien zu lagern, auszuschütten oder auszugießen;
6. den Wasserhaushalt oder den Grundwasserspiegel künstlich zu verändern;
7. im Kronenbereich Leitungstrassen neu anzulegen oder vorhandene wesentlich zu verändern beziehungsweise zu erweitern;
8. erhebliche Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vorzunehmen oder Teile eines Naturdenkmals zu entfernen;
9. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände aufzustellen, anzubringen oder einzubringen;
10. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
11. zur Kennzeichnung eines Naturdenkmals angebrachte oder aufgestellte amtliche Schilder zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören.

## § 5

### Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte und dem Schutzzweck entsprechende Nutzung der Grundstücke, Straßen und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
2. die behördlich angeordnete oder durch die untere Naturschutzbehörde genehmigte Kennzeichnung oder Beschilderung;
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturdenkmals, sofern sie durch die untere Naturschutzbehörde, in ihrem Auftrag oder mit ihrer Genehmigung vorgenommen werden, einschließlich der Errichtung von zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Sperren;
4. Maßnahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die entweder unaufschiebbar oder mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

## § 6

### Verkehrssicherungspflichten

(1) Die Unterschutzstellung entbindet den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht von der Verkehrssicherungspflicht.

(2) Maßnahmen, die der Beseitigung einer vom Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind nicht verboten.

Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens 7 Tage vor der Durchführung, bei Gefahr des sofortigen Schadenseintritts unverzüglich, anzuzeigen und fotografisch zu dokumentieren.

### § 7

#### Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf ihrem Grundstück befindlichen Naturdenkmal unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

(2) Schutz- und Pflegemaßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag sowie durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte hat Maßnahmen des Naturschutzes gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 37 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, die auf Grundlage der Baumschauprotokolle oder entsprechender Baumgutachten erforderlich sind, zu dulden, soweit dadurch die Nutzung seines Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

### § 8

#### Befreiung und Genehmigung

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden.

(2) Ist eine Handlung gemäß § 5 nur mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zulässig, so ist sie zu erteilen, wenn die Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck erreicht wird. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Bereich der Naturdenkmäler vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder der geschützten Umgebung führen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer innerhalb der geschützten Umgebung, ohne dass eine zulässige Handlung nach § 5 oder eine Befreiung beziehungsweise Genehmigung nach § 8 vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Bodenoberfläche versiegelt, aufschüttet, abgräbt, verdichtet oder in sonstiger für die Vitalität des Baumes nachteiliger Weise verändert,

- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Gebäude oder bauliche Anlagen, auch solche, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, errichtet oder wesentlich verändert beziehungsweise erweitert,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Wege aller Art sowie Leitungstrassen neu anlegt oder vorhandene wesentlich verändert beziehungsweise erweitert,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge und Gegenstände im Kronentraufbereich abstellt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 dieser Verordnung insbesondere Gülle, Jauche, Mist, Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser, Dünger, Giftstoffe, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Baumaterialien lagert, ausschüttet oder ausgießt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung den Wasserhaushalt oder den Grundwasserspiegel künstlich verändert,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 dieser Verordnung im Kronenbereich Leitungstrassen neu anlegt oder vorhandene wesentlich verändert beziehungsweise erweitert,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 dieser Verordnung erhebliche Verletzungen lebender Teile eines Naturdenkmals vornimmt oder Teile eines Naturdenkmals entfernt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 dieser Verordnung am Naturdenkmal Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln, Zäune, Spielgeräte oder andere Gegenstände aufstellt, anbringt oder einbringt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 dieser Verordnung Feuer entfacht oder unterhält,
- entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 dieser Verordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes aufgestellte amtliche Schilder beschädigt, entfernt oder zerstört.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt der Weiterer, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 erteilte Befreiung oder Genehmigung versehen worden ist.

(4) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 1 Nummer 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Absatz 3 dieser Verordnung in Verbindung mit § 37 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes das Betreten durch Bedienstete oder Beauftragte der Naturschutz- oder Fachbehörden ohne rechtfertigenden Grund nicht gestattet.

(5) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1-3 können gemäß § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden, in den übrigen Fällen gem. § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 15 000 Euro. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

### § 10

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten im Geltungsbereich dieser Verordnung die folgenden (durch die Rechtsvorgänger des

Landkreises Görlitz erlassenen) Regelungen zum Schutz von Naturdenkmälern außer Kraft.

Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999 (Beschluss Nummer 363/39/99)

Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000 (Beschluss Nummer 49/2000)

Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000 (Beschluss Nummer 101/2000)

Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2002 (Beschluss Nummer 204/2002)

Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008

Nummer 21 (Silberpappel am Ankerpark) der ersten Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Görlitz vom 22. August 1936

Nummer 4.1. (Eichenallee Neugraben-Quolsdorf) und Nummer 12 (Hornfelsen am Autobahneinschnitt Rengersdorf) des Beschlusses Nummer 122/78 des Rates des Kreises Niesky vom 9. November 1978

Nummer 1 (Rot-Buche – Grossersche Anlage), Nummer 3 (Trauerbuche) und Nummer 19 (Eiche im Eschengrund) der Verordnung der Kreisfreien Stadt Görlitz zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Stadtgebiet vom 18. Dezember 1997

Nummer 16 (Knollenkiefer Geheege), Nummer 38 (Eiche am Netto-Parkplatz Krauschwitz), Nummer 46 (Stieleiche in der Heinrich-Heine-Straße) und Nummer 77 (Napoleonslinde Ullersdorf) der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Rotherburg vom 11. Juli 1936

Görlitz, den 17. Februar 2026

Landratsamt Görlitz  
Dr. Meyer  
Landrat

Anlage: Liste der Naturdenkmäler des Landkreises Görlitz

## Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Görlitz

zur Unterschutzstellung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz vom 17. Februar 2026

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
1	Flatterulme am Prinzenweg	Bad Muskau	Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	Bad Muskau; 6, 13/7/ Prinzenweg	Sehr alte Flatterulme mit gesundem, starkem und großem Wuchs und sehr guten Standortbedingun- gen	neu
2	Baumgruppe auf der Friedenshöhe	Bernstadt a. d. Eigen	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> ) und Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Altbernsdorf; 4/4	Erhaltung einer markanten Baumgruppe in ausge- räumter Feldflur, die von erheblicher Bedeutung für das Landschaftsbild ist	Nr. 2 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Natur- denkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
3	Roskastanie bei den Russenhäusern 4	Bernstadt a. d. Eigen	Roskastanie ( <i>Aesculus hippocasta- num</i> )	Kernitz; 412/1	Erhaltung einer Roskas- tanie mit ortsbildprägender Wirkung und Bedeutung im Ensemble mit dem Gaststättengebäude	Nr. 10 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
4	Stieleiche am Kirch- berg	Bernstadt a. d. Eigen	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Dittersbach; 1 u. 2	Erhaltung einer Stieleiche als ortsbildprägender Baum, der von Bedeutung für das Ensemble Kirche und Kirchhof ist	Nr. 9 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
5	Stieleiche an der Bautzener Straße	Bernstadt a. d. Eigen	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Bernstadt; 362	Erhaltung einer Stieleiche als mächtigen Straßen- baum, der von Kernnitz kommend die Ortssele- gangssituation prägt	Nr. 6 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
6	Stieleiche an der Hauptstraße 14	Bernstadt a. d. Eigen	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Kernitz; 77/4	Erhaltung einer Stieleiche als ortsbildprägender Straßenbaum	Nr. 11 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
7	Winterlinde an Benekes Teich	Bernstadt a. d. Eigen	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Dittersbach; 303	Erhaltung einer Winterlinde als freistehender Baum auf der Weide und mit landschaftsbildprägender Wirkung	Nr. 8 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
8	Schlagelinde	Bertsdorf- Hörnitz	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Hörnitz; 107	Erhaltung einer ortsbild- prägenden Winterlinde mit besonders schöner Wuchsform	Nr. 4 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008
9	Winterlinde unterhalb der Koltsche	Bertsdorf- Hörnitz	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Hörnitz; 440	Erhaltung einer land- schaftsbildprägenden Winterlinde mitten in der Agrarflur	Nr. 5 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
10	Bergulme an der Zittauer Straße 9	Bertsdorf- Hörnitz	Bergulme ( <i>Ulmus glabra</i> )	Hörnitz; 727a	Erhaltung einer nur noch selten vorkommenden Baumart als außergewöhn- lich starkes Exemplar mit besonderer ästhetischer Wirkung	Nr. 13 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 2000

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
11	Winterlinde im Cux	Bertsdorf- Hörnitz	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Hörnitz; 33/2	Erhaltung eines ortsbildprägenden Solitärbaumes mit arttypischer Wuchsform	Nr. 12 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 2000
12	Rotbuche an der Bahnhofstraße 44	Ebersbach- Neugersdorf	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Ebersbach; 178	Erhaltung einer schönen Rotbuche, die sich in ca. 1 m Höhe in 6 Seitenstämme verzweigt	Nr. 9 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
13	Stieleiche an der Hohe Straße 6a	Ebersbach- Neugersdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Neugersdorf; 2079/1	Erhaltung einer Eiche, die 1871 als Friedensbaum gepflanzt wurde und eine schöne Wuchsform sowie ein hohes Alter aufzuweisen hat (Straßenbaum)	Nr. 40 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
14	Winterlinde an der Bergstraße 20	Ebersbach- Neugersdorf	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Neugersdorf; 1518/2	Erhaltung einer ortsbildprägenden Winterlinde mit arttypischer Wuchsform und hohem Alter	Nr. 37 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2001
15	Flatterulme in Groß Düben	Groß Düben	Flatterulme ( <i>Ulmus laevis</i> )	Groß Düben; 2, 6/16/Dorf- straße 68	Erhaltung des seltenen Altbaumes mit über 4 m Stammumfang. Markanter Solitärbaum.	Nr. 17 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Rothenburg O. L. vom 16. Juni 1936
16	Stieleiche an der Ernst-Thälmann- Straße 58	Groß- schweidnitz	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Groß- schweidnitz; 37	Erhaltung einer alten Stieleiche mit schöner Wuchsform und besonderer ästhetischer Wirkung (Straßenbaum)	Nr. 18 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
17	Lindenreihe am Friedhof	Großschö- nau	9 Winterlinden ( <i>Tilia cordata</i> )	Großschö- nau; 21	Erhaltung der sehr alten Lindenreihe (9 Stück) hinter der Friedhofsmauer	Nr. 13 des Beschlusses des Rates des Kreises Zittau Nr. 92/57 vom 30.10.1957
18	Stieleiche an der Schenaustraße 3 (Museumseiche)	Großschö- nau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Großschö- nau; 240	Erhaltung einer schön gewachsenen, freistehenden Stieleiche am Heimatmuseum	Nr. 14 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
19	Feldulme am Otto- berg	Großschö- nau	Bergulme ( <i>Ulmus glabra</i> )	Waltersdorf; 797	Erhaltung einer auf der Bergweide freistehenden Feldulme als landschaftsbildprägender Baum	Nr. 28 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
20	Rotbuche an der Emil-Schiffner- Straße 8	Großschö- nau	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Großschö- nau; 2155/7	Erhaltung einer alten Rotbuche mit bemerkenswertem Habitus	Nr. 2 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2002
21	Winterlinde, Augus- tustal 7	Hainewalde	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Hainewalde; 163/3	Erhaltung einer Winterlinde als ortsbildprägender Hofbaum	Nr. 17 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
22	Lindenallee an der Straße zum Alten Schloss	Herrnhut	Sommer- linde ( <i>Tilia platyphyllos</i> ), Winter-Linde ( <i>Tilia cordata</i> )	Großhen- nersdorf, 1672/3	Erhaltung der landschafts- bildprägenden Lindenallee	Nr. 198 der Achten Nach- tragsverordnung zur Siche- rung von Naturdenkmälern im Regierungsbezirk Dresden- Bautzen vom 31. Juli 1939 – übergeleitet mit Beschluss des Rates des Kreises Löbau Nr. 424 39./80 vom 28. August 1980
23	Winterlinde am Heu- scheuner Weg 6	Herrnhut	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Großhen- nersdorf, 526/ 1	Erhaltung einer Winterlinde als Straßenbaum mit orts- bildprägender Bedeutung	Nr. 16 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
24	Traubeneiche bei den Christophhäusern	Herrnhut	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Großhen- nersdorf, 1078/ 8	Erhaltung einer freiste- henden Traubeneiche als weithin sichtbarer und landschaftbildprägender Baum	<b>neu</b>
25	Eiche am Leubner Teich	Herrnhut	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Großhen- nersdorf, 628	Erhaltung einer alten, imposanten Stieleiche am Leubner Teich	<b>neu</b>
26	Dreitellige Linde in Gebelzig (Schaukel- linde)	Hohendu- brau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Gebelzig; 1, 260	Erhaltung der dreiteiligen Altlinde von auffälligem Wuchs mit weit ausladen- der Krone	Nr. 38 des Beschlusses des Rates des Kreises Niesky Nr. 504 vom 06.06.1956
27	Eibe, Zur Hohen- Dubrau 61	Hohendu- brau	Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	Groß- Radisch; 1, 866 im Garten	Erhaltung der alten Eibe (ca. 150 Jahre) mit über 1,50 m Stammumfang und ca. 9 m Höhe	Nr. 21 der Verordnung zur Sicherung von Natur- denkmälern im Landkreise Rothenburg O. L. vom 16. Juni 1936
28	Winterlinde im Pfarr- garten Horka	Horka	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Horka; 2, 341,6/an der Kirche, Reiterweg	Erhaltung der starken, ortsbildprägenden Altlinde (ca. 300 Jahre) mit über 6 m Stammumfang und außergewöhnlicher Wuchsform	Nr. 24 der Verordnung zur Sicherung von Natur- denkmälern im Landkreise Rothenburg O. L. vom 16. Juni 1936
29	Silberpappel an der Zittauer Straße 19	Jonsdorf	Silberpappel ( <i>Populus alba</i> )	Jonsdorf, 537/4	Erhaltung einer Silber- pappel als imposanter Straßenbaum mit ortsbild- prägender Wirkung und Bedeutung im Ensemble mit dem unter Denk- malsschutz stehendem Wohnstallhaus	Nr. 20 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
30	Eiche an den Koders- dorfer Teichen	Kodersdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Kodersdorf, 2, 179	Erhaltung der Alteiche mit über 5 m Stammumfang, beispielhaftem Wuchs und ausladender Krone	Nr. 37 des Beschlusses des Rates des Kreises Niesky Nr. 504 vom 6. Juni 1956
31	Platane an der Gemeindeverwaltung Kodersdorf	Kodersdorf	Ahornblättrige Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Kodersdorf, 10, 72/1 am Mühlgraben	Erhaltung der ortsbildprä- genden Platane mit über 4,50 m Stammumfang	Nr. 52 oder 53 des Beschlus- ses des Rates des Kreises Niesky Nr. 504 vom 6. Juni 1956
32	2 Stieleichen an der Hinteren Dorfstraße 2	Koltmar	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Obercun- nersdorf, 26/4	Erhaltung zweier alter Stieleichen als ortsbildprä- gende Bäume am Dorfrand	Nr. 8 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
33	Rotbuche an der Nie- deren Hauptstraße 35	Koltmar	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Niedercun- nersdorf, 242	Erhaltung einer Rot- buche mit hohem Alter und schöner Wuchsform (Hausbaum)	Nr. 45 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
34	Eiche in Obercunnersdorf	Kottmar	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Obercunnersdorf, 459/3	Erhaltung einer alten Eiche als ortsbildprägender Großbaum	Nr. 9 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
35	Lutherlinde	Kottmar	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Oberrottenhain; 26/c	Erhaltung einer alten Linde als ortsbildprägender Baum und mit historischer Bedeutung	Nr. 7 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
36	Rotbuche an der Hauptstraße 84	Kottmar	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Obercunnersdorf, 270a	Erhaltung einer Rotbuche als ortsbildprägender Hausbaum eines unter Denkmalschutz stehenden Wohnstallhauses	Nr. 22 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
37	Stieleiche am Gütelweg	Kottmar	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Niederrottenhain; 416/2	Erhaltung einer alten Stieleiche mit schöner Wuchsform und besonderer ästhetischer Wirkung in der Feldflur	Nr. 48 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
38	Stieleiche, Am Viebig 6	Kottmar	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Niedercunnersdorf, 149	Erhaltung einer Stieleiche als Straßenbaum mit ortsbildprägender Wirkung und mit Bedeutung im Ensemble mit dem unter Denkmalschutz stehendem Umgebendehaus	Nr. 21 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
39	Stieleiche an der Hermann-Penther-Gasse 1	Kottmar	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Niedercunnersdorf, 253/1	Erhaltung einer Stieleiche mit einer schönen Wuchsform und hohem Alter (Straßenbaum)	Nr. 46 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
40	Stieleiche an der Niederen Hauptstraße 37 (Friedenseiche)	Kottmar	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Niedercunnersdorf, 233	Erhaltung einer Stieleiche mit einer schönem Wuchs und hohem Alter (Straßenbaum)	Nr. 44 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
41	Winterlinde am Gartenweg 1	Kottmar	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Niedercunnersdorf, 356/1	Erhaltung einer alten Winterlinde mit vielen Stämmlingen als imposanter Hofbaum	Nr. 47 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
42	Stieleiche, Parkplatz Keulshütte	Krauschwitz	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Krauschwitz; 6, 145/41	Erhaltung der starken Alteiche (ca. 400 Jahre) mit über 7 m Stammumfang	Nr. 46 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Rothenburg O. L. vom 16. Juni 1936
43	Stieleiche an der Muskauer Straße 89	Krauschwitz	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Krauschwitz; 3, 54/2	Erhaltung einer sehr alten Eiche mit schönem Wuchs und hohem Alter	Nr. 46 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Rothenburg O. L. vom 16. Juni 1936
44	Stieleiche am Teich	Krauschwitz	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Krauschwitz; 1, 254/1 und 253/4	Erhaltung einer alten, schön gewachsenen Eiche im Ensemble mit einem naturnahen Teich	neu

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
45	Waldkiefer im Keulaer Forst	Krauschwitz	Waldkiefer ( <i>Pinus sylvestris</i> )	Krauschwitz; 11, 12/7/am Braunsteich- weg, MTB 455433	Erhaltung der zweitstärksten Waldkiefer Sachsens	neu
46	3 Eichen an der Niederoderwitzer Straße 6	Leutersdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Spitzkunnernsdorf; 1/2	Erhaltung dreier sehr alter, schön gewachsener Stieleichen im Ensemble mit dem ehemaligen Rittergut	Nr. 26 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
47	Roskastanie an der Geschwister-Scholl-Straße 26	Leutersdorf	Roskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Niederleutersdorf; 50	Erhaltung einer ästhetisch wertvolle Roskastanie an einem Umgebendehaus (Hausbaum)	Nr. 25 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
48	2 Blutbuchen auf dem Bahnhofsvorplatz	Löbau	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica f. purpurea</i> )	Löbau; 1154/8	Erhaltung zweier alter Blutbuchen als stadtbildprägende, schön gewachsene Großbäume	Nr. 3 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
49	Stieleiche, Am Kombinat 10	Löbau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Kittlitz; 777	Erhaltung einer Stieleiche mit schönem Wuchs (Hofbaum)	Nr. 21 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
50	Stieleiche an der Bundesstraße 6	Löbau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Löbau; 892/ auf dem Feld	Erhaltung einer Stieleiche mit hohem Alter und schönem Wuchs	Nr. 32 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
51	Wildbirne an der ehemaligen Bahnlinie nach Ebersbach	Löbau	Wildbirne ( <i>Pyrus pyrastrer</i> )	Allöbau; 575/ 3	Erhaltung einer sehr alten und schön gewachsenen Wildbirne an der ehemaligen Bahnlinie Löbau-Ebersbach	Nr. 8 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008
52	Stieleiche in der Oberdorfstraße 120a	Mittelherwigsdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Oberherwigsdorf; 160/ 7	Erhaltung einer wertvollen Stieleiche als mächtigen ortsbildprägenden Baum an einem Gehöft am Dorfrand von Mittelherwigsdorf	Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008
53	Winterlinde an der Bergstraße 24 (Härtel's Linde)	Mittelherwigsdorf	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Eckartsberg; 215	Erhaltung einer ortsbildprägenden Winterlinde an einem Bauerngut (Hofbaum)	Nr. 34 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
54	Stieleiche an der Feldstraße 19 (Kaisers Eiche)	Mittelherwigsdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Eckartsberg; 240/25	Erhaltung einer freistehenden Stieleiche mit schönem ausladenden Wuchs (Weidebaum)	Nr. 35 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
55	Bergahorn am Quersteg 5	Mittelherwigsdorf	Bergahorn ( <i>Acer pseudo-platanus</i> )	Oberseifersdorf; 235/2	Erhaltung eines imposanten Bergahorns mit ortsbildprägender Bedeutung	Nr. 7 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2002

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
56	Friedenseiche	Mittelherwigsdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Mittelherwigsdorf; 233	Erhaltung einer ortsbildprägenden Stieleiche mit imposanter Wuchsform und hohem Alter	Nr. 6 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2009
57	vielstämmige Winterlinde am Ziegelteich	Neusalza-Spremberg	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Niederfriedersdorf; 631	Erhaltung einer vielstämmigen Winterlinde mit hohem Alter	Nr. 10 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
58	Winterlinde am Brückenteich	Neusalza-Spremberg	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Niederfriedersdorf; 650a	Erhaltung einer Winterlinde als mächtiger und landschaftsbildprägender Baum östlich des Brückenteichs	neu
59	2 Eichen (bilden einen Zwiesel)	Neißeaue	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Zodel; 3, 265/2	Erhaltung einer Einzeleiche nach Abbruch des Zwiesels als landschaftsbildprägender Baum	Nr. 22 der Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Görlitz vom 25.02.1938
60	Gerbereichen	Niesky	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Niesky; 2, 349/2	Erhaltung der Aiteichen mit ca. 4,50 m Stammumfang; ortsbildprägend	Nr. 86 der Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Rothenburg O.L. vom 17.01.1938
61	Stieleiche am Schäferberg	Niesky	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Niesky; 12, 141/5	Erhaltung der Aiteiche mit über 5 m Stammumfang; ortsbildprägend	Nr. 53 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
62	Lärche an der Volkswiese 1	Oderwitz	Europäische Lärche ( <i>Larix decidua</i> )	Niederoderwitz; 742/10	Erhaltung einer alten Lärche mit ortsbildprägendem Charakter	Nr. 54 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
63	Stieleiche nordöstlich vom Geiersberg	Oderwitz	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Niederoderwitz; 963	Erhaltung einer typischen weit ausladenden Stieleiche mitten in der Feldflur (Huteiche)	Nr. 51 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
64	Winterlinde an der Dr.-Friedrich-Straße 3	Oderwitz	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Niederoderwitz; 1477/3	Erhaltung einer schön gewachsenen Winterlinde an einem Umgebäudehaus (Hausbaum)	Nr. 12 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
65	Eiche an der Althalde	Obersdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Obersdorf; 1507	Erhaltung einer alten Eiche als landschaftsbildprägender Einzelbaum	Nr. 55 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
66	Winterlinde am Mittelweg (Napoleon-Linde)	Obersdorf	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Obersdorf; 1435/2	Erhaltung einer ästhetisch wertvollen Winterlinde mitten in der Feldflur, die aufgrund der exponierten Lage weit sichtbar und somit landschaftsbildprägend ist	Nr. 58 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
67	Lindenrundteil	Oppach	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Oppach; 1896	Erhaltung eines Rundteils aus alten Winterlinden als Zeugnis historischer Gehölzpflanzungen	Nr. 5 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008
68	Horns Linde	Oppach	Sommerlinde ( <i>Tilia platy- phyllis</i> )	Oppach; 946/ 1/ Lindenberger Str. 28	Erhaltung einer ortsbild- prägenden Sommerlinde im Ortsteil Lindenberg	Nr. 57 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
69	Stieleiche am Gon- deltteich	Oppach	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Oppach; 1783/1	Erhaltung einer alten Stieleiche mit schöner Wuchsform und besonde- rer ästhetischer Wirkung	Nr. 24 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
70	2 Eiben am Eschen- grundweg 2	Oybin	Eibe ( <i>Taxus bacata</i> )	Oybin; 303/1	Erhaltung zweier schön gewachsener Eiben unter- schiedlichen Alters	Nr. 23 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
71	Eibe an der Gabler Straße 9	Oybin	Eibe ( <i>Taxus bacata</i> )	Lückendorf, 24/2	Erhaltung einer sehr alten Eibe mit schöner Wuchs- form und besonderer ästhetischer Wirkung	Nr. 13 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
72	Linde an der Gabler Straße 13	Oybin	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Lückendorf, 33/5	Erhaltung einer alte Linde als ortsbildprägender Großbaum	Nr. 23.1. der Verordnung über die Sicherung von Na- turdenkmälern im Landkreise Görlitz vom 3. Oktober 1934
73	Wundererie	Reichen- bach	Grauerle ge- schlitzblättrig ( <i>Ainus incana</i> )	Mengelsdorf; 5, 22	Erhaltung der Grauerle we- gen ihrer Artbesonderheit und aus landeskundlichen Gründen	Nr. 23 der Verordnung über die Sicherung von Natur- denkmälern im Landkreise Görlitz vom 03.10.1934
74	Eiche am Pfarrteich	Reichen- bach	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Reichen- bach, 6004	Erhaltung der sehr alten, schön gewachsenen Eiche am Pfarrteich	neu
75	Blutbuche Alter Ring	Reichen- bach	Blutbuche ( <i>Fa- gus sylvatica</i> f. <i>purpurea</i> )	Reichen- bach; 210/2	Erhaltung der alten, ortsbild- prägenden Blutbuche mit gesundem starkem Wuchs	neu
76	Eiche zum Vorwerk	Reichen- bach	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Sohland, 2689	Erhaltung einer sehr alten, wuchsschönen Eiche am Rande von Sohland	neu
77	Stieleiche Heide- häuser	Rietschen	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Daubitz; 9, 1/ Weg von der Chaussee Rietschen – Muskau nach den Heide- häusern	Erhaltung der alten, landschaftsprägenden Eiche mit einem Stammumfang von 4,4m	Nr. 63 der Verordnung zur Sicherung von Natur- denkmälern im Landkreise Rothenburg O. L. vom 18. Juni 1936
78	1000jährige Eiche an der Steinbergstraße	Rosenbach	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Herwigsdorf; 1320	Erhaltung einer freiste- henden, ausladenden Stieleiche mit sehr hohem Alter	Nr. 59 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
79	Tormersdorfer Lindenallee	Rothenburg	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Rothenburg; 1, 616/5	Erhaltung der sehr alten, landschaftsbildprägenden Lindenallee	Nr. 4 der Verordnung zur Si- cherung von Naturdenkma- len im Landkreise Rothen- burg O.-L. vom 16.06.1936

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
80	„Die Gedenkeiche“ in Uhsmannsdorf	Rothenburg	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Uhsmannsdorf; 1, 444/2	Erhaltung der Alteiche (ca. 250 Jahre) mit über 5 m Stammumfang; ortsbildprägend	Nr. 75 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Rothenburg O. L. vom 16. Juni 1936
81	Linde in Steinbach	Rothenburg	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Lodenau; 11, 97	Erhaltung einer ca. 200 Jahre alte Linde mit gesundem und starken Wuchs	neu
82	Stieleiche an der Dorfstraße 79	Schönau- Berzdorf a. d. Eigen	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Kiesdorf; 192/1	Erhaltung einer Stieleiche als mächtiger Hofbaum mit ortsbildprägender Wirkung	Nr. 25 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
83	Stieleiche an der Friedhofskapelle	Schönbach	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Schönbach; 89/2/Dür- rhenndorfer Straße	Erhaltung einer alten Stieleiche mit ästhetischer Wirkung im Zusammenhang mit dem Friedhofsgelände	Nr. 10 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2002
84	Eiche (Kästneiche)	Schöpstal	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Girbigsdorf; 5, 62	Erhaltung der 350-500 Jahre alten Eiche mit ungewöhnlicher Kronenbildung	Nr. 6 der Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis-Görlitz vom 3. Oktober 1934
85	Luthereiche auf dem Friedhof	Seiffen- nersdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Seiffennersdorf; 566/1	Erhaltung einer ortsbildprägenden Eiche mit imposanter Wuchsform und hohem Alter	Nr. 17 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
86	Silberpappel an der Nordstraße 11	Seiffen- nersdorf	Silberpappel ( <i>Populus alba</i> )	Seiffennersdorf; 566/12	Erhaltung einer gut gewachsenen, alten Silberpappel im Ortsbereich (Hausbaum)	Nr. 68 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
87	Stieleiche am Gründel	Seiffen- nersdorf	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Seiffennersdorf; 1156/1	Erhaltung einer schön gewachsenen, freistehenden Stieleiche in einem siedlungsnahen Wiesental	Nr. 63 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
88	Winterlinde am Kloseberg	Seiffen- nersdorf	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Seiffennersdorf; 1294/2	Erhaltung einer Winterlinde als landschaftsbildprägender Einzelbaum inmitten der ausgeräumten Ackerflur	Nr. 18 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
89	Winterlinde an der Warnsdorfer Straße 14	Seiffen- nersdorf	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Seiffennersdorf; 805/6	Erhaltung einer Winterlinde als beeindruckender Hofbaum mit ortsbildprägender Wirkung	Nr. 27 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
90	Gemeine Esche am Richterberg	Seiffen- nersdorf	Gemeine Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )	Seiffennersdorf; 865	Erhaltung einer alten Gemeinen Esche als schön gewachsener Einzelbaum in der Agrarlandschaft	Nr. 11 Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendrologischen Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2002

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
91	Winterlinde an der Rumburger Straße 46a	Seiffhennersdorf	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Seiffhennersdorf, 536/7	Erhaltung einer Winterlinde als beeindruckender und ausladender Hofbaum mit ortsbildprägender Wirkung	Nr. 66 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. Dezember 2000
92	Luthereiche auf dem Friedhof	Seiffhennersdorf	Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )	Seiffhennersdorf, 566/2	Erhaltung einer imposanten Traubeneiche mit atypischer Wuchsform und hohem Alter	Nr. 17 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2001
93	Kastanienallee Jänkendorf – Diehsa	Waldhufen	Rosskastanien ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Jänkendorf, 2, 249/2	Erhaltung der historischen Kastanienallee	Nr. 31 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreise Rothenburg O.-L. vom 18. Juni 1936
94	Platane in der Tagebaufolgelandschaft	Weißwasser	Platane ( <i>Platanus</i> )	Weißwasser, 14, 36	sehr alte, gekappte und umgesetzte Platane mit kräftigem Neuaustrieb	neu
95	Stieleiche an der Schultze-Delitzsch-Straße	Weißwasser	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Weißwasser, 5, 194/1 und 195/2	Erhaltung der sehr alten Eiche mit imposanter Krone	neu
96	Platane am Theaterring	Zittau	Ahornblättrige Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Zittau, 1323/1	Erhaltung einer Platane als mächtiger Hofbaum auf einem parkähnlichen Gelände	Nr. 20 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
97	Platane an der Krokuswiese	Zittau	Ahornblättrige Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Zittau, 1406/4/Karl-Liebknecht-Ring, Ludwigstraße	Erhaltung einer beeindruckenden Platane mit schöner Wuchsform als stadtbildprägender Baum in einer Parkanlage	Nr. 7 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008
98	Platane an der Theodor-Körner-Allee 16	Zittau	Ahornblättrige Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Zittau, 978/10	Erhaltung einer alten Platane als ortsbildprägender Großbaum und bedeutendes Element des Stadtgrün an einer Industriebrache	Nr. 22 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
99	Rosskastanie am Dr.-Curt-Heinke Museum	Zittau	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Zittau, 433	Erhaltung einer großen Rosskastanie mit stadtbildprägender Wirkung im Ensemble mit dem Museum	Nr. 31 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
100	Rosskastanie an der Äußeren Weberstraße 84	Zittau	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Zittau, 1504/9	Erhaltung einer imposanten Rosskastanie im Ensemble mit dem parkähnlichen Gelände des ehemaligen Federnwerkes	Nr. 31 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000
101	Stieleiche in der Mönchgasse 1	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Schlegel, 131/4	Erhaltung einer etwa 150 Jahre alten Stieleiche als ortsbildprägender Baum mit schöner Wuchsform	Nr. 2 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 25. Juni 2008
102	Stieleiche am Buchberg	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Dittelsdorf, 673	Erhaltung einer Stieleiche als mächtiger und landschaftsbildprägender Baum am Waldrand	Nr. 1 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 8. März 2000

Lfd. Nr.	Schutzgegenstand Bezeichnung des Naturdenkmals	Stadt/ Gemeinde	Baumart (lateinisch)	Gemarkung; Flur, Flurstück/ Standort	Besonderer Schutzzweck	Rechtsanpassung/neu
103	Stieleiche am Pet- hauer Teich	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Zittau; 1501/a	Erhaltung einer alten, schön gewachsenen Stieleiche als dominanter Parkbaum	Nr. 74 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
104	Stieleiche an der Burmühle	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Zittau; 1501/4	Erhaltung einer Stieleiche mit einer bemerkenswerter Wuchsform (Parkbaum)	Nr. 73 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
105	Stieleiche an der Hauptstraße 54	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Wittgendorf; 1074	Erhaltung einer Stielei- che als eindrucksvoller Hofbaum mit ortsbildprä- gender Wirkung	Nr. 19 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
106	Stieleiche an Ku- nacks Wäldchen	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Schlegel; 21/2	Erhaltung einer Stieleiche als Weidebaum inmitten der ausgeräumten Agrar- landschaft	Nr. 23 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 26. Mai 1999
107	Winterlinde, Am Angel 3	Zittau	Winterlinde ( <i>Tilia cordata</i> )	Dittelsdorf; 326/28	Erhaltung einer ästhetisch wertvollen Winterlinde im Ortsbereich (Schulbaum)	Nr. 6 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
108	Stieleiche auf dem Friedhof (Gedenkei- che)	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Dittelsdorf; 75a	Erhaltung einer alten imposanten Eiche mit ortsbildprägender Wirkung (Gedenkeiche)	Nr. 7 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von Na- turdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 13. De- zember 2000
109	Stieleiche an der Äußeren Weber- straße 57	Zittau	Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Zittau; 1109/3	Erhaltung einer imposan- ten ortsbildprägenden Eiche schöner Wuchsform und hohem Alter	Nr. 13 der Verordnung des Landkreises Löbau-Zittau zur Festsetzung von dendro- logischen Naturdenkmälern im Landkreis Löbau-Zittau vom 27. Februar 2003

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485260  
Telefax: 0351 4852661  
E-Mail: [gvbl-abi@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abi@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

25. März 2026

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,16 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,56 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

# Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bernsdorfer Teichlandschaft“

**Vom 10. März 2026**

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, § 26 und § 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I S. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der  
Gemeinde/Stadt: Bernsdorf  
Gemarkung: Bernsdorf Flur 3  
Landkreis: Bautzen  
werden aus dem LSG „Bernsdorfer Teichlandschaft“ ausgegliedert.

## § 2

### Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,15 ha. Es umfasst nach dem Stand vom 10. März 2026 auf dem Gebiet der Stadt Bernsdorf, Gemarkung Bernsdorf Flur 3, Landkreis Bautzen teilweise die Flurstücke 69/2 und 70.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Karte des Landratsamtes Bautzen vom 5. März 2026 im Maßstab 1:1 000 (Anlage 1) und einer Übersichtskarte vom 5. März 2026 im Maßstab 1:10 000 (Anlage 2) grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienußenkarte der Darstellung in der Anlage 1. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstraße 55, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

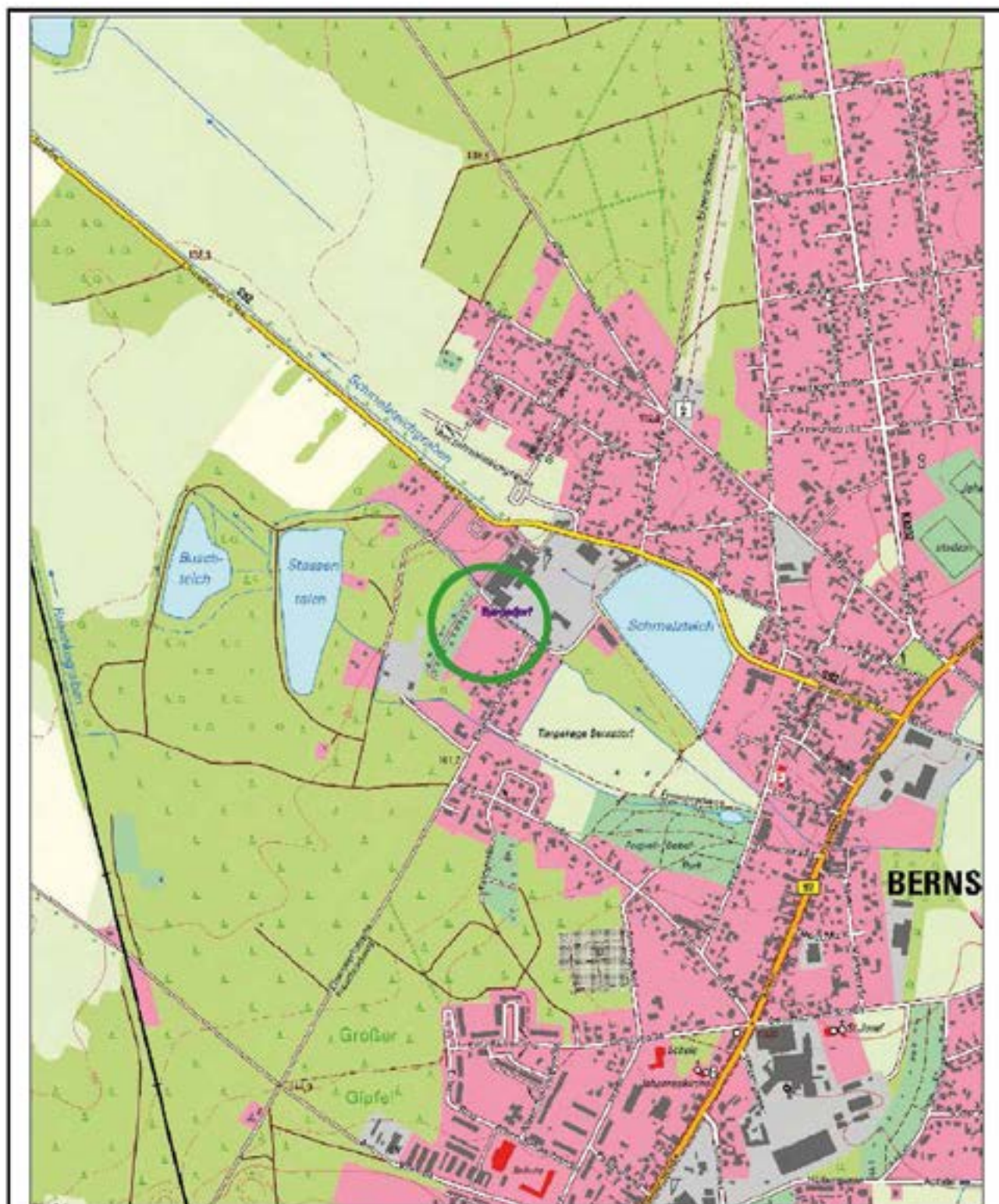
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 10. März 2026

Landratsamt Bautzen  
Reinisch  
Beigeordnete






## Anlage 2

Übersichtskarte zur Ausgliederung aus dem LSG "Bärndorf Teichlandschaft" in der Gemarkung Bärndorf Flur 3, Teile der Flurstücke 69/2 und 70

## Legende

 Lage der Ausgliederungsfläche

Maßstab: 1 : 10000  
Bearbeitungsstand: 05.03.2026

Herausgeber:  
Landesamt Bautzen  
Umwelt- und Forstamt

**bautzen**  
DER LÄNDEREIS

Kartengrundlage: Topographische Karte  
Quelle: GeoSN, d-delta-3-C  
Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber.  
ede weitere Veröffentlichung bedarf der Erlaubnis des Herausgebers.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Platzmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost Deutsche Post 